



>edlohn

Version 11.13.0
07.01.2021

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung.....	4
1.1	Beitragsbemessungsgrenzen	4
1.2	Beitragssätze	5
1.3	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	6
1.4	Faktor F.....	6
1.5	Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV	7
1.6	Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert	7
2	Lohnsteuer	8
2.1	Programmablaufplan	8
2.1.1	Solidaritätszuschlag	8
2.2	Lohnsteueranmeldungen.....	9
2.3	Lohnsteuerbescheinigungen	12
3	Baulohn.....	13
3.1	SOKA Bau: Erhöhung der Ausbildungsvergütungen (Bauhauptgewerbe).....	13
3.2	SOKA Dach – Dachdecker	14
3.2.1	Beitragssätze	14
3.2.2	Neue Mindestlöhne	15
3.3	Neue S-KUG-Formulare ab November 2020.....	15
4	Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen	20
4.1	DEÜV-Meldeverfahren	20
4.1.1	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung.....	20
4.1.2	Elektronische Mitgliedsbestätigung	20
4.1.3	Anforderung Jahresmeldung	22
4.2	DLS.....	24
4.3	A1-Verfahren.....	24
4.3.1	Ausnahmevereinbarung	24
4.3.2	Entsendebescheinigung.....	24
4.4	Berufsständische Versorgungswerke	24
5	Anpassung Schnellauskunft	24
6	Corona-Spezial.....	25
6.1	Verlängerung Corona-KUG	25
6.2	Verlängerung der Steuerfreiheit Corona-Sonderzahlung (§ 3 Nr. 11a EStG).....	26
6.3	Steuerbefreiung der AG-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28 a EStG).....	26
6.4	Neue KUG-Formulare	27

7	Erhöhung Entfernungspauschale ab 2021	28
8	Weitere gesetzliche Änderungen	29
8.1	Mindestlohn.....	29
8.2	Berufsbildungsgesetz	29
8.3	Zweites Familienentlastungsgesetz.....	29
8.4	Drittes Epidemie-Schutzgesetz	30
8.5	Sachbezugswerte 2021	30



© 2021 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 11.13.0
Stand: 07.01.2021

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Januarabrechnung

Nach dem Update am 07.01.2021 kann der Januar 2021 abgerechnet werden.

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2021 wurden angepasst.

1.1 Beitragsbemessungsgrenzen

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung	7.100 € pro Monat	6.700. € pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	8.700 € pro Monat	8.250 € pro Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	64.350 € pro Jahr (5.362,50 € pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	58.050 € pro Jahr (4837,50 € pro Monat)	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.290 € pro Monat	3.115 € pro Monat

1.2 Beitragssätze

	Beitragssätze 2020	Beitragssätze 2021
Krankenversicherung		
- allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz	14,0 %	14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,1 %	1,3 %
- kassenindividueller Zusatzbeitrag	individuell	individuell
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
- Zusatzbeitrag	0,25 %	0,25 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	2,4 %
Umlage Arbeitsunfähigkeit (U1) Minijob-Zentrale	individuell 0,9 % (bis 30.09.20) 1,0 % (ab 01.10.20)	individuell 1,0 %
Umlage Mutterschaftsleistungen (U2) Minijob-Zentrale	individuell 0,19 % (bis 30.09.20) 0,39 % (ab 01.10.20)	individuell 0,39 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %	4,2 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,12 %

1.3 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz steigt im Jahr 2021 von 1,1 % um 0,2 % auf 1,3 %. Das Bundesministerium für Gesundheit legt den durchschnittlichen Zusatzbeitrag jedes Jahr neu fest und hat die Erhöhung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz gilt unter anderem für die Beiträge zur Krankenversicherung von

- Auszubildenden mit einem monatlichen Entgelt bis 325 €,
- Personen, die einen freiwilligen Dienst leisten sowie
- Beziehern von Arbeitslosengeld II

1.4 Faktor F

Mit dem Faktor F ermittelt man das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Übergangsbereich. Der Faktor F beträgt für das Jahr 2021 0,7509.

Für das Jahr 2021 gilt demnach folgende vereinfachte Berechnungsformel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme 2021:

$1,13187648 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,439416$

1.5 Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberzuschuss
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>mit</u> Krankengeldanspruch	706,28 € + Zusatzbeitrag 4.837,50 € x (14,6 % + ½ % Zusatzbeitrag)	353,14 € + individueller Zusatzbeitrag 4.837,50 € x (7,3 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	677,25 € + Zusatzbeitrag 4.837,50 € x (14,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)	338,63 € + individueller Zusatzbeitrag 4.837,50 € x (7,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>mit</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	384,58 € (353,14 € + 31,44 € durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 4.837,50 € x (7,3 % + 0,65 % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	370,07 € (338,63 € + 31,44 € durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 4.837,50 € x (7,0 % + 0,65 % Zusatzbeitrag)
Pflegeversicherung	147,54 € 4.837,50 € x 3,05 %	73,77 € 4.837,50 € x 1,525 %
Pflegeversicherung Sachsen	147,54 € 4.837,50 € x 3,05 %	49,58 € 4.837,50 € x 1,025 %

1.6 Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert

Der Vollarbeiterrichtwert beträgt für 2021 1550 Stunden.

2 Lohnsteuer

2.1 Programmablaufplan

Der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ab 01.01.2021 wurde gemäß des BMF-Schreibens vom 09.11.2020 angepasst.

2.1.1 Solidaritätszuschlag

Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 wurde am 29.11.2019 verabschiedet.

[Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995](#)

Ab 01.01.2021 ist erstmals die angehobene Freigrenze 16.956 € (bisher 972 €) anzuwenden, womit der Soli für etwa 90% der Soli-Zahler entfällt.

Das bedeutet, dass bis zu einem Jahreseinkommen

- in Höhe von 61.717,00 € kein Solidaritätszuschlag anfällt,
- in Höhe von 96.409,00 € wird die sogenannte Milderungszone angewandt und
- ab 96.409,01 € der volle Prozentsatz (5,5%) der Körper- oder Einkommensteuer zu berechnen ist.

Für Verheiratete verdoppeln sich diese Beträge.

Die Änderungen werden im Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung 2021 automatisch berücksichtigt.

Hinweis:

Keine Änderung in 2021 bei der Pauschalsteuer vorgesehen. Auf die Pauschalsteuer fällt wie bisher der Solidaritätszuschlag an. Der Zuschlag wird also auch in 2021 unveränderter in Höhe von 5,5 % auf die Pauschalsteuer erhoben.

2.2 Lohnsteueranmeldungen

Das BMF hat das Muster für die Lohnsteuer-Anmeldung 2021 veröffentlicht. Außer der Jahreszahl 2021 statt 2020 wurden im Formular keine Änderungen vorgenommen.

Abweichend vom Vordruckmuster ist in den elektronischen Formularen zusätzlich zur Kennzahl 23 ein Freitextfeld für die entsprechenden Angaben sowie ein Eintragungsfeld mit der Kennzahl 91 für den Familienkassenschlüssel und ein Eintragungsfeld mit der Kennzahl 43 für das ausgezahlte Kindergeld vorzusehen.

Nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 52 Absatz 40a EStG ist für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2021 nur in der **elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung** die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben.

Zulässig ist eine Übermittlung von Werten für das Vorjahr in den Anmeldezeiträumen Januar, Februar, I. Quartal (abgerechnet mit Januar oder Februar) oder dem Kalenderjahr (abgerechnet mit Januar oder Februar)

Nicht zulässig ist die Eingabe von Werten für das Vorjahr in allen anderen nicht genannten Anmeldezeiträumen.

Auf dem amtlichen Vordruck der Lohnsteuer-Anmeldung findet diese Unterscheidung nach Kalenderjahren keine Berücksichtigung.

Führen Sie in **edlohn** eine Korrektur aus dem Jahr 2021 in das Vorjahr 2020 durch und ändern dort Bezüge des Arbeitnehmers, passiert im ersten Schritt nichts in Sachen Lohnsteuer. Denn für die Lohnsteuer gilt im Gegensatz zur Sozialversicherung das Zufluss-Prinzip. Dies bedeutet, dass der im Korrekturmodus geänderte Bezug im Jahr 2021 versteuert und auf der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres 2021 bescheinigt wird.

Laut Lohnsteuer-Richtlinien kann jedoch für eine Nachberechnung ins Vorjahr das steuerliche Entstehungsprinzip in den ersten 3 Januarwochen (Dreiwochenfrist) des Jahres angewendet werden.

Vorgehensweise **edlohn**:

- Wechsel Sie in den **Betrachtungsmonat**, in dem Sie im Vorjahr eine Korrektur durchführen wollen.
- Markieren Sie den Arbeitnehmer und gehen über **Abrechnung > Korrigieren**.

- Erfassen Sie die Bezüge, die noch für das vergangene Jahr abgerechnet werden sollen.
- Wechseln Sie wieder in den **aktuellen Abrechnungsmonat** in 2021.
- Öffnen Sie die Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers und stellen unter **Steuermerkmale > Besonderheiten > Berechnung nach dem Entstehungsprinzip** ein **Ja** ein.
- Berechnen Sie den aktuellen Abrechnungsmonat.

Die aus 2020 anfallende Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer werden nun auf dem **Protokoll Lohnsteuer-Anmeldung** getrennt dargestellt und zur Fälligkeit an das entsprechende Finanzamt übermittelt.

02999 3002 Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Protokoll Lohnsteuer-Anmeldung	Monat Blatt	Januar 2021 1
Finanzamt Steuer-Nr (aufbereitet)	1040 1040011670291	Lohnsteuer-Anmeldung Anmeldungszeitraum	2021 01

Bezeichnung	Kennziffer	davon Vorjahr	Werte
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86		16
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42	1.400,00	4.202,38
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	41		42,00
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG	44		60,00
Verbleiben	48		4.304,38
Solidaritätszuschlag	49	77,00	82,60
pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	47		7,13
Evangelische Kirchensteuer -ev	61	112,00	179,53
Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62		12,47
Gesamtbetrag	83		4.586,11

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung erfolgt entsprechend dem angegebenen Übermittlungstag.

Dieser Protokollausdruck dient ausschließlich zur Überprüfung der zur Übermittlung anstehenden Daten bzw. zum Nachweis der Datenübermittlung.

Bitte nicht beim Finanzamt einreichen.

Die Papier-Lohnsteuer-Anmeldung über **Auswertungen > Lohnsteuer-Anmeldung** bleibt unverändert.

Zeile	Steuernummer				
1	11 040 116 70291 63 2101				
2					
3					
4	Finanzamt	30			Eingangsstempel oder -datum
5					
6	FA Saarbrücken Am Stadtgraben				
7	Am Stadtgraben 2-4				
8					Lohnsteuer-Anmeldung 2021
9	66111 Saarbrücken				
10	Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefon				
11	02999 3002	Anmeldungszeitraum	21	01	
12					
13	Demo Handbuch	Berichtigte Anmeldung	10		
14	Saarbrücker Str. 1	Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86		16
15	66119 Saarbrücken	Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag	90		0
16					
17			KZ	EURO	Ct
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42		4.202,38	
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer -ohne § 37b EstG	41		42,00	
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EstG.	44		60,00	
21					
22	abzüglich Förderbetrag zur betriebl. Altersversorgung nach §100.EStG.	45		0,00	
23	Verbleiben *)	48		4.304,38	
24	Solidaritätszuschlag	49		82,60	
25	pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	47		7,13	
26	Evangelische Kirchensteuer -ev.	61		179,53	
27	Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62		12,47	
28					
29					
30					
31					
32					
33	Gesamtbetrag	83		4.586,11	
34	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.				
35	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht/Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ an.			29	
36	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Anmeldezeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.			26	
37	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ gekennzeichnet ist.			23	

Die getrennte Darstellung des Vorjahres ist nur für einzubehaltende Steuern (also LSt, Solz, KiSt) und nicht pauschale Steuern eingeführt worden.

Verändern Sie also auf dem oben beschriebenen Weg einen Bezug im Vorjahr, für den pauschale LSt, pauschaler Solz und pauschale KiSt anfallen, erfolgt kein getrennter Ausweis.

2.3 Lohnsteuerbescheinigungen

Das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2021 wurde vom BMF veröffentlicht.

Änderungen für die Lohnsteuerbescheinigung 2021:

- Änderung der Jahreszahl: 2021
- Zusätzliche Änderung in Zeile 18 auf „...pauschal mit 15% besteuerte...“

3 Baulohn

3.1 SOKA Bau: Erhöhung der Ausbildungsvergütungen (Bauhauptgewerbe)

Bei der Berechnung der Erstattung werden die erhöhten Ausbildungsvergütungen, sofern sie auch ausgezahlt werden, systemseitig berücksichtigt.

Prüfen Sie bitte, ob in den Abrechnungsdaten der Auszubildenden die Lohnart **Ausbildungsvergütung** angepasst werden muss.

<https://www.soka-bau.de/arbeitgeber/leistungen/berufsausbildung/zahlung-und-erstattung/>

Ausbildungsvergütung im Tarifgebiet West ab 01.01.2021				
	Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Gewerblich Auszubildende	890 €	1.230 €	1.495 €	1.580 €
Techn./Kaufm. Auszubildende	885 €	1.108 €	1.384 €	
Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	890 €	1.273 €	1.599 €	

Tarifgebiet West = Alte Bundesländer

Ausbildungsvergütung im Tarifgebiet Ost ab 01.01.2021				
	Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Gewerblich Auszubildende	805 €	1.000 €	1.210 €	1.270 €
Techn./Kaufm. Auszubildende	798 €	905 €	1.124 €	
Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	805 €	1.035 €	1.297 €	

Tarifgebiet Ost = Neue Bundesländer

3.2 SOKA Dach – Dachdecker

3.2.1 Beitragssätze

<https://soka-dach.de/nachrichten/artikel/wichtige-aenderungen-ab-01012021/>

Die Beitragssätze der SOKA Dach ändern sich wie folgt:

Erhöhung der Sozialkassenbeiträge ab 01.01.2021

Die Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks haben beschlossen, die Ergänzungsbeihilfe ab dem 01.01.2021 in die Rentenbeihilfe zu überführen. Damit erhöht sich die Rentenbeihilfe Ihrer Beschäftigten um den Betrag der zuletzt fälligen Ergänzungsbeihilfe. Aufgrund des Tarifabschlusses zwischen dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt **steigt der Beitrag für die Zusatzversorgung von 1,0 % auf 3,2 %**. Infolgedessen erhöhen sich die [Beitragssätze zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks](#) ab dem Meldemonat Januar 2021 um 2,20 %.

Der Sozialkassenbeitrag **West** beträgt ab Januar 12,40 %, der Gesamtbeitrag inkl. Winterbeschäftigungsumlage 14,40 %.

Der Sozialkassenbeitrag **Ost** beträgt ab Januar 12,05 %, der Gesamtbeitrag inkl. Winterbeschäftigungsumlage 14,05 %.

	West	Ost
Berufsausbildung	2,00%	2,00%
Zusatzversorgung (neue Wert)	3,20%	3,20%
Teil d. 13. Monatseinkommens	6,20%	5,85%
Insolvenzversicherung	–	–
Beschäftigungssicherung	1,00%	1,00%
Sozialkassenbeitrag	12,40%	12,05%
Winterbeschäftigungsumlage (gesamt)	2,00%	2,00%
(AN-Anteil)	0,80%	0,80%
Gesamtbeitrag	14,40%	14,05%

Hinweis:

Die Aktualisierung der Tarifwerte führen Sie über **Baulohn > Tarifwerte aktualisieren** durch.

3.2.2 Neue Mindestlöhne

Mindestlöhne im Dachdeckerhandwerk

Die Mindestlöhne im Dachdeckerhandwerk steigen zum Jahreswechsel. Ab 01.01.2021 gelten folgende Werte:

Arbeitnehmer/innen **mit abgeschlossener Berufsausbildung** (Mindestlohn 2): 14,10 Euro.

Arbeitnehmer/innen **ohne abgeschlossene Berufsausbildung** (Mindestlohn 1): 12,60 Euro.

Bitte prüfen Sie, ob Anpassungen in den Abrechnungsdaten der Arbeitnehmer durchgeführt werden müssen.

3.3 Neue S-KUG-Formulare ab November 2020

Das Formular zum Saison-KUG wird mit dem Update auf den Stand November 2020 angepasst.

Hier ändern sich beispielhaft folgende Angaben auf dem **Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld (S-KUG) und ergänzende Leistungen – Leistungsantrag-** (Formular 307):

- Die **Ableitungsnummer** auf dem Formular entfällt.
- Stattdessen ist in der Abrechnungsliste (Formular 308) und im Antrag (Formular 307) ab sofort die im Bescheid mitgeteilte **Arbeitsausfall-Nr.** anzugeben. Diese entspricht nicht der Ableitungsnummer.
- Die **BIC** fällt weg.
- Aus **Anzahl Kurzarbeiter** wird **Anzahl Kurzarbeitende**.
- Die Auswahl des **Geschlechts** wird erweitert um **divers** und **ohne Angabe**.
- Weiterhin ist keine Baustellenangabe mehr erforderlich.

Neu auf der **Abrechnungsliste für Saison-KUG (S-KUG) und ergänzende Leistungen – Anlage zum Leistungsantrag** (Formular 308) sind:

- Die Angabe der **Bezugsmonate** analog zu Corona-KUG. Die Angabe ist zu tätigen in den **Abrechnungsdaten** des Arbeitnehmers unter **Baulohn > Winterbau > Angaben zum Leistungsantrag > Bezugsmonat KUG / Saison-KUG**.

- Die Angabe **Personalveränderungen** mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Neueinstellung am
- Aufhebungsvereinbarung geschlossen am
- Kündigung ausgesprochen am
- Altersrente beantragt am
- Quarantäne am

sowie das **Datum** zur dieser Personalveränderung.

Beide Angaben sind zu tätigen in den **Abrechnungsdaten** des Arbeitnehmers unter **Baulohn > Winterbau > Angaben zum Leistungsantrag > Personalveränderung** und **Datum Personalveränderung**.

- Neu bei Saison-KUG ist ebenfalls die Erstattung der Sozialversicherung (pauschal) analog Corona-KUG in Höhe von 37,6 % des Fiktiventgeltes bis 30.06.2021 und danach nur noch 50 %.
- Auch der Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld ab dem 4. und 7. **Bezugsmonat** ist nun für Saison-KUG möglich. Hierzu sind neben dem Bezugsmonat die erweiterten **Leistungssätze 3-6** auswählbar.

Geändert auf der **Abrechnungsliste für Saison-KUG (S-KUG) und ergänzende Leistungen**

– **Anlage zum Leistungsantrag** (Formular 308) sind:

- Die Spaltenbezeichnung für MWG hat sich geändert in **Mehraufwandswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €**
- Die Spaltenbezeichnung für ZWG hat sich geändert in **Zuschusswintergeld Stunden und Betrag, Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 1,03 € oder 2,50 €**

Die Auswahl zwischen 1,03 € (Gerüstbauer) und 2,50 € (alle anderen Gewerke) müssen Sie auf dem Ausdruck manuell durchführen.

Hinweis:

Für Saison-KUG gilt ab November 2020 und für Corona-KUG gilt ab Dezember 2020:

Die **Arbeitsausfall-Nr.** ist eine 7-stellige Ziffer, der die Buchstaben **AA-** vorangesetzt werden. Die Arbeitsausfall-Nr. wird von der Bundesagentur für Arbeit **je Anzeige über einen Arbeitsausfall** vergeben und in dem Bescheid mitgeteilt. Sie stellt eine interne Vorgangsnummer dar, die dem Arbeitsamt die Zuordnung erleichtert. Die Arbeitsausfallnummer wird ab sofort neben der Betriebsnummer und der KUG-Nummer den konkreten Arbeitsausfall identifizieren.

In **edlohn** ist die Eingabe der Arbeitsausfall-Nr. noch nicht möglich, da uns diese Information zu kurzfristig erreicht hat. Eine Umsetzung ist für eines der kommenden Updates geplant. Bis dahin ist die Arbeitsausfall-Nr. manuell auf dem Ausdruck einzutragen.

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag					Seite 1	Kug-Nr. 123456 Arbeitsausfallnummer	Abrechnungsmonat: Dezember 2020	 3				
Antragsteller: alle Gewerke Bau Betriebsstätte												
<input type="checkbox"/> Korrektur-Abrechnungsliste												
laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Personalveränderung	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl S-Kug-Ausfallstunden, Krankengeldstunden und Stunden insgesamt	Mehraufwands- wintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 180) x 1,00 €	Zuschusswintergeld Stunden und Betrag Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wurden x 1,00 € <input type="checkbox"/> 1,00 € <input type="checkbox"/> 2,50 €	Soll-Entgelt (unge-rundet)	Ist-Entgelt (unge-rundet)	Lohn-steuer-klasse Bezugs-monat Leistungs-satz	Rechne-rischer Leistungs-satz Soll-Entgelt	Rechne-rischer Leistungs-satz Ist-Entgelt	Durch-schnittliche Leistung pro Stunde	Kassen-indivi-dueller Zusätz-beitrag %-Satz	Auszuzahlendes S-Kug SV-Beitrags-erstattung
1		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Bauhaupt Arbeitnehmer 000089 021708000012 Faktor <input type="checkbox"/> 0,000 Personalveränderung Datum	S-Kug: 56,00 KrG: 0,00 Ins.: 56,00	30,00	34,00	3.600,00	2.300,00	1 2 3	1.758,90	1.221,71	9,59	1,10	537,19 391,04
2	Bauhaupt keine Kinder 200004 021708000012 Faktor <input type="checkbox"/> 0,000 Personalveränderung Datum	S-Kug: 26,00 KrG: 10,00 Ins.: 36,00	10,00	74,00	3.676,68	2.952,00	1 4 4	1.627,61	1.364,12	7,32	1,10	190,32 157,43
			Übertrag / Summe Spalte 4	Übertrag / Summe Spalte 5	Übertrag / Summe Spalte 6	Übertrag / Summe Spalte 7						Übertrag / Summe Spalte 13 Obere Zeile 727,51 Übertrag / Summe Spalte 13 Untere Zeile 548,47
			40,00	270,00	7.276,68	5.252,00						

Kug 308 - 11.2020 edlohn 11.12.0

4 Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen

4.1 DEÜV-Meldeverfahren

Das DEÜV-Meldeverfahren ist zum 01.01.2021 auf die Version 6.0 angepasst worden

4.1.1 Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung

Im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) entfällt die Angabe zum bisherigen Feld **Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung** und im Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM) zum bisherigen Feld **Änderung Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung**.

Bei Meldungen der Arbeitgeber ungleich Stornierungen ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Dies bedeutet, dass in Stornierungsmeldungen im DBME noch die ursprünglichen Werte (Ja oder Nein) enthalten sein können.

Hinweis:

In **edlohn** wird das entsprechende Kennzeichen unter den **SV-Merkmalen** des Arbeitnehmers weiterhin zur korrekten Beitragsberechnung benötigt. Lediglich im DEÜV-Meldeverfahren wird dieses Kennzeichen nicht mehr übermittelt.

4.1.2 Elektronische Mitgliedsbestätigung

Ab Januar 2021 teilen die Krankenkassen dem Arbeitgeber nach Eingang einer Anmeldung das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen einer Mitgliedschaft in elektronischer Form mit.

Die elektronische Rückmeldung der Krankenkassen erfolgt im neuen Prozess bei jeder Anmeldung eines Arbeitnehmers mit den Abgabegründen:

- 10 (Beginn einer Beschäftigung)
- 11 (Krankenkassenwechsel)
- 40 (Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung)

Bei einem Beitragsgruppenwechsel (Abgabegrund 12) wird zunächst auf die Rückmeldung verzichtet.

Die Umsetzung des neuen Prozesses erfolgt im Rahmen des sogenannten qualifizierten Meldedialogs. Im Arbeitgeber-Meldeverfahren besteht mit dem Datensatz

Krankenkassenmeldung (DSKK) bereits ein elektronischer Weg von den Krankenkassen zum Arbeitgeber. Dieser Weg wird nun auch für die neue Krankenkassenmeldung genutzt.

Der DSKK enthält zukünftig auch ein Kennzeichen, ob der neue Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB), mit dem die Krankenkasse dem Arbeitgeber auf Grundlage der eingegangenen Meldung das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Mitgliedschaft mitteilt, vorhanden ist.

Wird durch eine der oben genannten Meldegründe die Bestätigung oder das Nichtbestehen der Mitgliedschaft von der Krankenkasse zurückgemeldet, erhalten Sie beim Öffnen des Mandanten eine Systemnachricht.



The screenshot shows a notification window with the following content:

Übersicht Nachrichten **1** Zeiterfassung (edtime)

Suchen Status: Ungelesen Typ: Alle

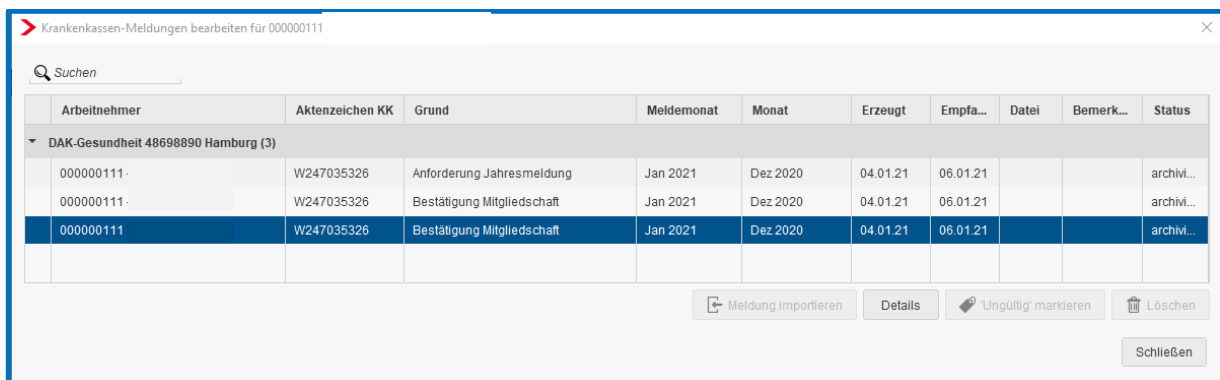
Text	Name	Erstellt
Rückmeldung der Krankenkasse: Bestätigung Mitgliedschaft	000000111	04.01.2021 14:07:05

Für den Arbeitnehmer 000000111 - liegen Meldungen der Krankenkasse vor.
 Die Krankenkasse meldet zurück, ob für diesen Arbeitnehmer die Mitgliedschaft bestätigt wurde.

Merkmal	Wert
Stornierung:	nein
Mitgliedschaft:	bestätigt
Beginn:	28.09.2020

Über Dienste/SV-Meldungen/Krankenkassen-Meldungen bearbeiten können die Meldeinhalte angesehen werden.
 Die Meldungen können zurzeit (über Bearbeiten) nur angesehen werden. Eine eventuelle Korrektur der Abrechnungsdaten muss noch vom Anwender selbst durchgeführt werden.

Über **Dienste > SV-Meldungen > Krankenkassen-Meldungen bearbeiten** ist die Rückmeldung der Krankenkasse sichtbar.



The screenshot shows the 'Krankenkassen-Meldungen bearbeiten für 000000111' window with the following table:

Arbeitnehmer	Aktenzeichen KK	Grund	Meldemonat	Monat	Erzeugt	Empfa...	Datei	Bemerk...	Status
DAK-Gesundheit 48698890 Hamburg (3)									
000000111	W247035326	Anforderung Jahresmeldung	Jan 2021	Dez 2020	04.01.21	06.01.21			archivi...
000000111	W247035326	Bestätigung Mitgliedschaft	Jan 2021	Dez 2020	04.01.21	06.01.21			archivi...
000000111	W247035326	Bestätigung Mitgliedschaft	Jan 2021	Dez 2020	04.01.21	06.01.21			archivi...

Buttons: Meldung importieren, Details, 'Ungültig' markieren, Löschen, Schließen

4.1.3 Anforderung Jahresmeldung

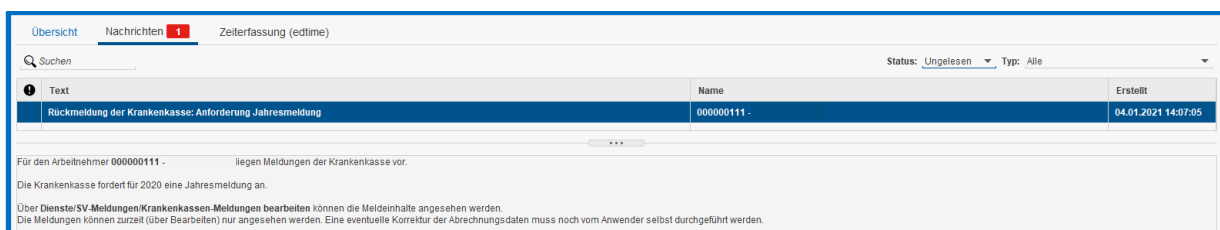
Für jeden am 31. Dezember versicherungspflichtig Beschäftigten hat der Arbeitgeber mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung mit dem Abgabegrund 50 an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Die Krankenkassen leiten die Daten an die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit weiter, wo sie für die spätere Rentenfestsetzung in das Rentenkonto des Versicherten übernommen, für die Betriebsprüfung vorgehalten oder für statistische Zwecke genutzt werden.

Zur Vermeidung des papiergebundenen Verfahrens bei fehlender Jahresmeldung wird den Krankenkassen ab dem 01.01.2021 die Möglichkeit eingeräumt, fehlende Jahresmeldungen in elektronischer Form anzufordern.

Dazu wird der bekannte Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) um den Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM mit der Angabe "Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird") erweitert. Im Anschluss an die elektronische Erinnerung hat der Arbeitgeber die Jahresmeldungen spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so erfolgen die nächsten Erinnerungen im bisherigen Papierverfahren.

Die fehlenden Jahresmeldungen zur Unfallversicherung und für geringfügig Beschäftigte werden weiterhin ausschließlich in Papierform angefordert.

Wird durch eine Krankenkasse eine fehlende Jahresmeldung angefordert, erhalten Sie beim Öffnen des Mandanten eine Systemnachricht.



The screenshot shows a software interface with a navigation bar at the top containing 'Übersicht', 'Nachrichten' (with a red notification icon and the number '1'), and 'Zeiterfassung (edtime)'. Below the navigation bar is a search field and a status filter set to 'Ungelesen'. The main content area displays a table with the following data:

Text	Name	Erstellt
Rückmeldung der Krankenkasse: Anforderung Jahresmeldung	000000111 -	04.01.2021 14:07:05

Below the table, there is a message: 'Für den Arbeitnehmer 000000111 - liegen Meldungen der Krankenkasse vor. Die Krankenkasse fordert für 2020 eine Jahresmeldung an. Über Dienste/SV-Meldungen/Krankenkassen-Meldungen bearbeiten können die Meldinhalte angesehen werden. Die Meldungen können zurzeit (über Bearbeiten) nur angesehen werden. Eine eventuelle Korrektur der Abrechnungsdaten muss noch vom Anwender selbst durchgeführt werden.'

Über **Dienste > SV-Meldungen > Krankenkassen-Meldungen bearbeiten** ist die Anforderung der Krankenkasse sichtbar.

Krankenkassen-Meldungen bearbeiten für 000000111

Suchen

Arbeitnehmer	Aktenzeichen KK	Grund	Meldemonat	Monat	Erzeugt	Empfangen	Datel	Bemerkung	Status
DAK-Gesundheit 48698890 Hamburg (3)									
000000111	W247035326	Anforderung Jahresmeldung	Jan 2021	Dez 2020	04.01.21	06.01.21			archiviert
000000111	W247035326	Bestätigung Mitgliedschaft	Jan 2021	Dez 2020	04.01.21	06.01.21			archiviert
000000111	W247035326	Bestätigung Mitgliedschaft	Jan 2021	Dez 2020	04.01.21	06.01.21			archiviert

Meldung importieren Details Ungültig markieren Löschen

Schließen

Sofern die angeforderte Jahresmeldung bereits existiert, wird Sie aufgrund dieser Anforderung systemseitig erneut an die zuständige Krankenkasse übermittelt.

Wurde die Jahresmeldung noch nicht erzeugt, bzw. konnte wegen eines Fehlers noch nicht übermittelt werden, muss die eventuell notwendige Korrektur oder Abrechnung vom Anwender selbst durchgeführt werden.

Da es sich um Jahresmeldungen für das Jahr 2020 handelt, die bis spätestens zum 15.02.2021 fällig werden, ist frühestens ab dann mit einer Anforderung seitens der Krankenkasse zu rechnen. Die Übermittlung der Jahresmeldungen mit Meldegrund 50 erfolgt in **edlohn** mit der Abrechnung des Monats Januar 2021.

4.2 DLS

Das Verfahren **Digitale LohnSchnittstelle** ist nach den neuen Regelungen zum 01.01.2021 angepasst worden.

4.3 A1-Verfahren

4.3.1 Ausnahmevereinbarung

Mit dem Update wird die aktuell gültige Version 1.4 umgesetzt.

Als wesentliche Änderung ist die Einführung eines neuen Menüpunktes **Schriftwechsel Kontakt** zu nennen. Es muss nun in jeder Ausnahmevereinbarung angegeben werden, ob der Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber oder einer bevollmächtigten Stelle erfolgen soll. Je nach Auswahl sind dann die entsprechenden Daten unter Ansprechpartner Unternehmen bzw. Bevollmächtigte Stelle zu erfassen.

4.3.2 Entsendebescheinigung

Mit dem Update wird die aktuell gültige Version 1.5.0 umgesetzt.

Wesentliche Änderung ist, dass unter **Angabe Beschäftigungsstelle** nun auch Angaben zur Beschäftigung auf einem Schiff getätigt werden können.

4.4 Berufsständische Versorgungswerke

Mit dem Update wird das BV-Verzeichnis in der aktuellen Version in **edlohn** importiert.

In dem neuen Verzeichnis gibt es pro Versorgungswerk zusätzliche Angaben zur Regelung der Altersgrenze und zur Beitragsaufteilung bei Mehrfachbeschäftigung. Diese Regelungen werden nachrichtlich in den Stammdaten zum Versorgungswerk angezeigt.

5 Anpassung Schnellauskunft

Die Schnellauskunft ist auf die gesetzlichen Gegebenheiten des Jahres 2021 angepasst worden.

6 Corona-Spezial

6.1 Verlängerung Corona-KUG

Der Bundestag hat am 27.11.2020 das **Beschäftigungssicherungsgesetz** verabschiedet. Die Veröffentlichung im BGBl. Teil I, S. 2691 erfolgte am 09.12.2020:

- Die Regelung zur Erhöhung des Kug (70 oder 77% ab dem 4. Monat und 80 oder 87% ab dem 7. Monat) wird bis zum 31.12.2021 verlängert - für alle Beschäftigten, wenn
 - der Anspruch auf Kug bis zum 31.03.2021 entstanden ist
 - die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt

Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

In der **ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung** (Veröffentlichung erfolgte am 28.10.2020 im BGBl. Teil I, S. 2259) steht:

- Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die Öffnung des Kug für Leiharbeitnehmer wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die vollständige Erstattung der SV-Beiträge (in pauschalierter Form) während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die SV-Beiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

In der **zweiten Verordnung** über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Veröffentlichung erfolgte am 19.10.2020 im BGBl. Teil I, S. 2165) steht:

- Die Bezugsdauer für das Kug wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.

6.2 Verlängerung der Steuerfreiheit Corona-Sonderzahlung (§ 3 Nr. 11a EStG)

Die Frist zur Auszahlung der Corona-Sonderzahlung wird durch das Jahressteuergesetz 2020 (am 18.12.2020 im Bundesrat verabschiedet) bis zum Juni 2021 verlängert. Diese Fristverlängerung führt nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im 1. Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 € steuerfrei bezahlt werden könnte - lediglich der Zeitraum für die einmalige Gewährung des Betrags wurde aufgestockt.

6.3 Steuerbefreiung der AG-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28 a EStG)

Die befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird mit dem Jahressteuergesetz 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.

6.4 Neue KUG-Formulare

Die Umsetzung des neuen Formulars mit Stand 12/2020 für Corona-KUG befindet sich in Arbeit und wird voraussichtlich in der KW 2 ausgeliefert. Die neuen Formulare können dann ab der Januar 2021-Abrechnung genutzt werden. Zur Vorbereitung finden Sie bereits neue Merkmal in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter **Kurzarbeit**.

Angaben zum Leistungsantrag	
Leistungssatz [ohne Inhalt]	Ableitungsnummer [ohne Inhalt]
Antragsvariante für KUG KUG	Bezugsmonat KUG / Saison-KUG [ohne Inhalt]
Personalveränderung [ohne Inhalt]	Datum Personalveränderung

Auf den Formularen ändern sich beispielhaft folgende Angaben

- Die **Ableitungsnummer** auf dem Formular entfällt.
- Stattdessen ist in der Abrechnungsliste (Formular 108) und im Antrag (Formular 107) ab sofort die im Bescheid mitgeteilte **Arbeitsausfall-Nr.** anzugeben. Diese entspricht nicht der Ableitungsnummer.
- Die **BIC** fällt weg.
- Aus **Anzahl Kurzarbeiter** wird **Anzahl Kurzararbeitende**.
- Die Auswahl des **Geschlechts** wird erweitert um **divers** und **ohne Angabe**.

Neu auf der **Kug-Abrechnungsliste / Pauschalierte SV-Erstattung – Anlage zum Leistungsantrag** (Formular 108) sind:

- Die Angabe **Personalveränderungen** mit den Auswahlmöglichkeiten:
 - Neueinstellung am
 - Aufhebungsvereinbarung geschlossen am
 - Kündigung ausgesprochen am
 - Altersrente beantragt am
 - Quarantäne amsowie das **Datum** zur dieser Personalveränderung.

7 Erhöhung Entfernungspauschale ab 2021

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wird durch das Klimaschutzprogramm 2030 die Entfernungspauschale angehoben. Für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (befristeter Übergangszeitraum) erhöht sich die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer

- auf 0,35 € pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2021–2023) und
- auf 0,38 € pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2024–2026).

Auf den ersten 20 Kilometern gelten weiterhin 0,30 € je vollen Kilometer.

Die Erhöhung der Kilometerpauschale erfolgt beim Berechnen des Januars 2021 systemseitig, sofern Sie in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers das Merkmal **Erstatt Fahrten Wohnung / Arbeit - automatisch berechnen** unter **Lohnartengruppen > Erstattung / Spesen** auf **Ja** gestellt haben. Sollten Sie die Beträge manuell errechnet und nur erfasst haben, ist eine eigenständige Anpassung erforderlich.

8 Weitere gesetzliche Änderungen

8.1 Mindestlohn

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt in zwei Stufen:

- zum 01.01.2021 auf 9,50 €
- zum 01.07.2021 auf 9,60 €

8.2 Berufsbildungsgesetz

Ab dem Jahr 2021 beträgt die Mindestausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr 550,00 €. In den Folgejahren wird sich die Mindestausbildungsvergütung weiter erhöhen. Und zwar im Jahr 2022 auf 585 € und ab 2023 auf 620 €. Im zweiten Lehrjahr steigt der Lohn um 18 %, im dritten Lehrjahr um 35 % und im vierten Lehrjahr um 40 %.

8.3 Zweites Familienentlastungsgesetz

Ab 2021 gelten folgende Änderungen:

- Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.408,00 € auf 9.744,00 €
- Anhebung des Kinderfreibetrags um 288,00 € von 5.172,00 € auf 5.460,00 €
- Anhebung Kindergeld um 15,00 €
- 1. und 2. Kind von 204,00 EUR auf 219,00 €
- 3. Kind von 210,00 € auf 225,00 €
- Ab 4. Kind von 235,00 € auf 250,00 €

Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf beträgt in 2021 2.928,00 €.

8.4 Drittes Epidemie-Schutzgesetz

Es ist seit 19.11.2020 in Kraft getreten:

- Die Gültigkeit des § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung bei Schulschließung) wurde bis zum 31.03.2021 verlängert.
- Entschädigung bei Betreuung einer in Quarantäne befindlichen Person:
Die Ergänzung in § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG stellt klar, dass ein Entschädigungsanspruch auch für Personen in Betracht kommt, die eine abgesonderte Person betreuen oder pflegen müssen, weil in diesem Zeitraum keine anderweitige zumutbare Betreuungs- oder Pflegemöglichkeit sichergestellt werden kann.

Dies ist insbesondere für solche Fälle relevant, in denen das Gesundheitsamt ein Kind unter Quarantäne stellt, nicht aber deren Eltern.
- Keine Entschädigung bei vermeidbarer Reise in ein Risikogebiet
- Umlagepflicht wurde klar definiert: Dem Arbeitgeber sind auch die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs entrichteten Umlagebeiträge zu erstatten.

8.5 Sachbezugswerte 2021

- Unterkunft und Miete 237 €
- Verpflegung 263 €

<https://www.haufe.de/download/sozialversicherungswerte-sachbezugswerte-2021-527034.pdf>